

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Steuerklasse I oder: „Alleinstehenden-Falle“ in 6 Akten

16.07.2011

Vorbemerkung

Die Steuerklasse I (genauer: fiktive Lohnsteuerklasse I/0) für am 31.12.2001 alleinstehende und alleinerziehende **Rentenanwärter** (rentenferne und rentenferne Pflichtversicherte nach § 33 ATV sowie beitragsfrei Versicherte nach § 34 ATV) hat erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Berechnung der Rentenanwartschaft zum 31.12.2001 (**Startgutschrift**).

Der Grund liegt darin, dass die Startgutschrift-Berechnung grundsätzlich auf dem System der früheren **Nettogesamtversorgung** aufbaut. Bei gleich hohen gesamtversorgungsfähigen Entgelten in 2001 liegt die Startgutschrift für alleinstehende und alleinerziehende Rentenanwärter in Steuerklasse I deutlich niedriger im Vergleich zur Startgutschrift für verheiratete und alleinstehende Rentenanwärter mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind und Einstufung in Steuerklasse III. Da bei Alleinstehenden mehr Lohnsteuer vom gesamtversorgungsfähigen Entgelt abgezogen wird, sinkt dadurch das Nettoarbeitsentgelt und demzufolge auch die Nettogesamtversorgung sowie die Startgutschrift.

Für am 31.12.2001 **Versicherungsrentenberechtigte** nach § 31 ATV ist zwar auch die Einstufung in die Steuerklasse I oder III von Bedeutung. Allerdings kann ein ehemals in Steuerklasse I eingestufter Berechtigter einer Versicherungsrente nach § 41 Abs. 2c i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. ab Heirat auch noch im Rentenalter auf Antrag die Höhereinstufung in Steuerklasse III verlangen. Diese sog. **Nachheiratklausel** nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. ist aber zum 1.12.2001 rückwirkend außer Kraft gesetzt worden, so dass bloße Rentenanwärter nach § 33 und 34 ATV nicht davon profitieren.

§ 32 Abs. 4 ATV bestimmt: „Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u.a.) vom 31. Dezember 2001 maßgebend ...“

Also ist die Steuerklasse bzw. Steuertabelle eine der mindestens fünf Einflussgrößen auf die Berechnung der jeweiligen Rentenanwartschaft.

Für Rentenanwärter gerät die Einstufung in Steuerklasse I zum 31.12.2001 schnell zur „Silvester-Falle“ bzw. „Alleinstehenden-Falle“, aus der sie sich nach geltender Rechtsprechung auch bei Nach- oder Wiederheirat ab 2002 nicht

befreien können. Damit entwickelt sich die „**Alleinstehenden-Falle**“ zu einer Tragikomödie in 6 Akten.

1. Akt: Wegfall der früheren Mindestversorgungsrente (0,4 % p.a.)

Für rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte, nicht aber für rentennahe Pflichtversicherte und Versorgungs- bzw. Versicherungsrentner in 2001, fällt die frühere **Mindestversorgungsrente** in Höhe von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr gem. § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. (auch als „qualifizierte Versicherungsrente“ bezeichnet) weg. Einzige Ausnahme: Wer bei der Kirche oder einer kirchlichen Organisation (z.B. Caritas oder Diakonie) als rentenferner Pflichtversicherter beschäftigt ist oder als beitragsfrei Versicherter beschäftigt war, hat noch Anspruch auf die Mindestversorgungsrente nach § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzungen der kirchlichen Zusatzversorgungskassen.

Im bis Ende 2000 geltenden § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F. gab es für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Arbeitnehmer in Anlehnung an § 44a VBLS a.F. ebenfalls den Anspruch auf 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr, sofern die Voraussetzungen (mindestens 10 Jahre Beschäftigung beim selben Arbeitgeber und Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis nach dem 35. Lebensjahr) erfüllt waren. Der BGH hat diese 0,4-Prozent-Regel aber am 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) als verfassungswidrig angesehen, da sie insbesondere Arbeitnehmer mit Entgelten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung benachteilige. Mit anderen Worten: Spitzenverdiener fuhren mit der alten Pauschalregelung deutlich schlechter.

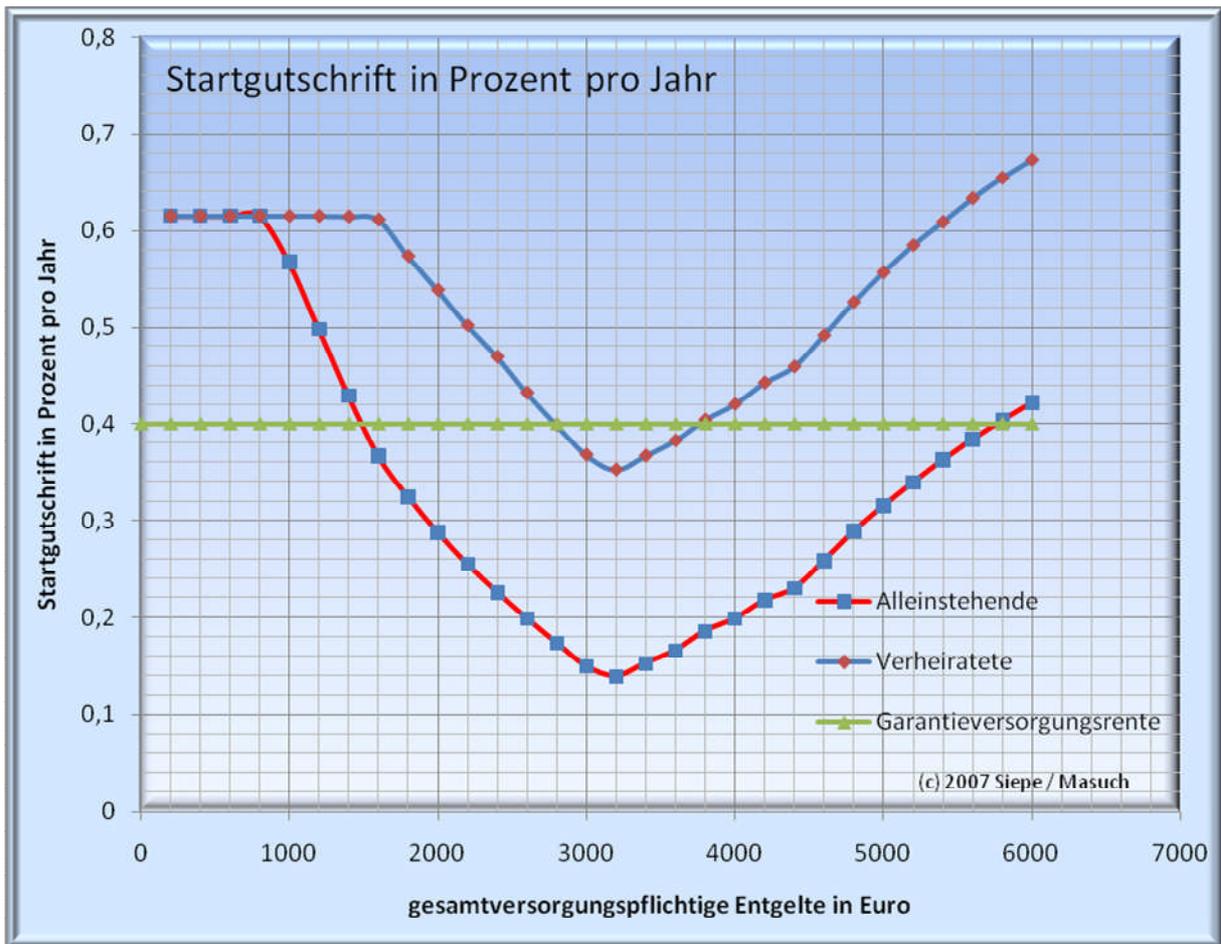
Nach dem Wegfall der 0,4-Prozent-Regel im ab 1.1.2001 geltenden § 18 Abs. 2 BetrAVG, der noch im Dezember 2000 vom Gesetzgeber verabschiedet wurde, sind nun aber die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener massiv benachteiligt, deren Startgutschriften deutlich unter das Niveau von 0,4 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts p.a. fällt.

Die Benachteiligung der am 31.12.2001 alleinstehenden gegenüber den verheirateten Rentenfernen lässt sich besonders deutlich anhand der folgenden Grafik über die Startgutschriften in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr nach der Grundformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erkennen.

Die **Formelbeträge** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG fallen bei den Alleinstehenden bis auf 0,14 % pro Jahr bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.200 €. Wie die Grafik „Startgutschriften in Prozent pro Jahr nach der Grundformel“ zeigt, fallen die Formelbeträge bei den Verheirateten „nur“ bis auf 0,35 % des Entgelts in 2001 pro Jahr. Bei gesamtversorgungsfähigen

Entgelten unter 2.750 € oder ab 3.750 € erhalten Verheiratete zumindest eine Startgutschrift von mindestens 0,4 % pro Jahr. Alleinstehende können mit einem Startgutschrift-Niveau von mindestens 0,4 % pro Jahr jedoch nur bei Entgelten von unter 1.500 € oder ab 5.750 € rechnen. Die Berechnungen erfolgten anhand der amtlichen Lohnsteuer- und Sozialversicherungstabellen des Jahres 2001 sowie mit Hilfe eines speziellen Programms zur Berechnung der Formelbeträge.

Grafik: Startgutschriften in Prozent pro Jahr nach der Grundformel in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.



Der Hauptgrund für das deutliche Auseinanderdriften der Formelbeträge zwischen Alleinstehenden und Verheirateten liegt in der Steuerprogression. Höhere Lohnsteuern in Lohnsteuerklasse I/0 bei den Alleinstehenden drücken das Nettoarbeitsentgelt in 2001 und damit die für die Grundformel anzusetzende Nettogesamtversorgung in Höhe von 91,75 % des Nettoarbeitsentgelts sehr viel stärker nach unten im Vergleich zu den Verheirateten. Von dieser niedrigeren Nettogesamtversorgung wird dann die gesetzliche Rente nach dem Näherungsverfahren (Berechnung ist für Alleinstehende und Verheiratete gleich) abgezogen, so dass sich am Ende eine

deutlich niedrigere Voll-Leistung und damit ein geringerer Formelbetrag für Alleinstehende ergibt.

2. Akt: Wegfall der früheren Nachheiratklausel

In dem bis zum 31.12.2001 geltenden System der Nettogesamtversorgung hing die Höhe der Versorgungsrente u.a. vom Familienstand zum Rentenbeginn ab (siehe § 41 Abs. 2c VBLS n.F.). Zum Rentenbeginn Verheiratete erhielten bis zum Doppelten im Vergleich zu Alleinstehenden, was wiederum die Folge der unterschiedlich hohen Lohnsteuerbelastungen bei gleichem Einkommen war.

Dies gilt auch für die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (Startgutschriften) für rentenferne Pflichtversicherte. Im durchaus denkbaren Grenzfall mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 4.350 € und mindestens 34 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 beträgt die Startgutschrift nach dem Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG für den Alleinstehenden nur 9,90 € und damit exakt die Hälfte der Startgutschrift für den Verheirateten. In diesem Falle wird also die Startgutschrift im Vergleich zu den verheirateten, älteren Rentenfernen bis Jahrgang 1951 glatt halbiert.

Früher konnte ein beim Rentenbeginn Alleinstehender nach § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS n.F. zumindest die Berücksichtigung der Steuerklasse III beantragen, wenn er nach dem Rentenbeginn heiratete oder Anspruch auf Kindergeld erhielt. Diese **Erhöhung der Versorgungsrente bei „Nachheirat“** galt bis zum 30.11.2001. Aufgrund der Satzungsänderung vom 20.12.2001 wurde jedoch der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. mit nachträglicher Wirkung vom 1.12.2001 an ersatzlos aufgehoben.

Die Ungleichbehandlung gegenüber der alten Regelung sollte nach dem Willen der VBL auch die „Bestandsrentner“ treffen, die also am 31.12.2001 bereits Versorgungsrente bezogen. Dieser Absicht hat jedoch das Oberlandesgericht Karlsruhe in seinem **Urteil vom 5.6.2007** ([Az. 12 U 121/06](#)) einen Riegel vorgeschoben und rechtskräftig entschieden, dass dem Kläger (Jahrgang 1937, geschieden zum Rentenbeginn am 1.9.1997, wiederverheiratet ab 23.4.2004) ab 1.5.2004 eine deutlich höhere Versorgungsrente zusteht. Statt nur 583,22 € muss die VBL dem wiederverheirateten Rentner 1.051,67 € pro Monat zahlen, was einer Rentensteigerung von 80 % entspricht. Oder andersherum: Die vorher bezogene Versorgungsrente als Alleinstehender lag 45 % unter der neuen Versorgungsrente als Verheirateter.

Der Einwand der beklagten VBL, es handle sich um eine Stichtagsregelung und ein Härtefall liege nicht vor, überzeugte die Richter am OLG Karlsruhe nicht. Laut Urteil darf sich die VBL dem Versorgungsrentner gegenüber „nach den

das versicherungsvertragliche Verhältnis besonders prägenden Grundsätzen von **Treu und Glauben** (§ 242 BGB) nicht auf die erfolgte Abschaffung des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBL a.F. berufen“. Der klagende Versorgungsrentner würde sonst „besonders hart und unverhältnismäßig getroffen“. Der Kläger durfte nach Auffassung der Richter zudem grundsätzlich auf den Fortbestand der alten Rechtslage bei Eintritt in den Ruhestand ab 1.9.1997 vertrauen. Dazu gehörte auch der „Genuss einer höheren Betriebsrente“ bei einer späteren Heirat.

Die Richter führten weiter aus: Der Kläger sei „unverhältnismäßig benachteiligt“, wenn ihm eine um ca. 80 % höhere Leistung vorenthalten wird. Ein unverhältnismäßiger Nachteil „beim Vergleich der tatsächlichen Betriebsrente mit der Leistung, die ohne den Eingriff zu erwarten wäre“ genügt bereits. Auf die Versorgungssituation des Klägers insgesamt bzw. diejenige seiner Frau komme es in Anbetracht des Entgeltcharakters der Betriebsrente nicht an, und zwar auch dann nicht, wenn seine Versorgungssituation nicht als „Mangelfall“ zu bewerten oder er nicht in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet sei.

In einem neueren **Urteil vom 27.7.2010** ([Az. 12 U 179/09](#)) des OLG Karlsruhe ging es um eine im Jahr 1953 geborene Klägerin, die bereits ab dem 1.4.2001 in Rente ging. Sie war seit April 1980 pflichtversichert bei der VBL und von Juli 1977 bis September 1989 zum ersten Mal verheiratet. Die Wiederheirat erfolgte im Dezember 2003. Die von der VBL zum Rentenbeginn am 1.4.2001 in der Steuerklasse I errechnete Versorgungsrente lag bei 365,43 € und erhöhte sich bis auf 389,37 € am 1.4.2004. In Steuerklasse III waren es aber nach einer Fiktivberechnung der VBL 678,24 €. Somit lag die in Steuerklasse I errechnete Rente um rund 43 % unter derjenigen in Steuerklasse III. Dies sah das OLG Karlsruhe als Härte an, da die Rente um mindestens 30 % hinter dem Betrag nach § 56 Abs. 1 VBL a.F. zurückblieb.

Diese „**mindestens 30-Prozent-Verlustklausel**“ ist somit laut OLG Karlsruhe ein geeigneter Maßstab für die Frage, ob eine Härte vorliegt. Es komme immer auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an und sei insofern einer Verallgemeinerung nicht zugänglich. Der BGH hat sich laut OLG Karlsruhe vom 27.7.2010 mit der Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben nach § 242 BGB in sog. **Härtefällen** noch nicht befasst.

Die beiden vom OLG Karlsruhe entschiedenen Fälle für vor dem 1.1.2002 in Rente gegangene ehemalige Pflichtversicherten der VBL (sog. Bestandsrentner) sind in der folgenden Tabelle noch einmal zusammengefasst:

Fälle	VR alt ³⁾	VR neu ⁴⁾	Diff. ⁵⁾	Verlust ⁶⁾	Zuschlag ⁷⁾
Fall 1 ¹⁾	583 €	1.052 €	469 €	45 %	80 %
Fall 2 ²⁾	389 €	678 €	289 €	43 %	74 %

- 1) siehe OLG Karlsruhe vom 5.6.2007 ([Az. 12 U 121/06](#)), Jahrgang 1937, Rente 2004
- 2) siehe OLG Karlsruhe vom 27.7.2010 ([Az. 12 U 79/09](#)), Jahrgang 1953, Rente 2001
- 3) VR alt = Versorgungsrente nach Steuerklasse I
- 4) VR neu = Versorgungsrente nach Steuerklasse III
- 5) Diff. = Differenz zwischen VR neu und VR alt
- 6) Verlust = Differenz in % der alten Versorgungsrente nach Steuerklasse I (vom OLG Karlsruhe als „hinter der fiktiven Startgutschrift zurückgeblieben“ bezeichnet)
- 7) Zuschlag = Differenz in % der neuen Versorgungsrente nach Steuerklasse III (vom OLG Karlsruhe als „vorenthaltene höhere Leistung“ bezeichnet)

Drei Fälle von Mitgliedern der Startgutschriften-Arge (www.startgutschriften-arge.de) – es handelt sich um nach dem 31.12.2001 wiederverheiratete Witwer - unterscheiden sich in den finanziellen Auswirkungen nur wenig von den dargelegten Fällen, die das OLG Karlsruhe zugunsten des Klägers am 5.6.2007 ([Az. 12 U 121/06](#)) und zugunsten der Klägerin am 27.7.2010 ([Az. 12 U 79/09](#)) entschieden hat (Wiederheirat, Vorenthaltung einer um 74 bis 80 % höheren Leistung bzw. Verlust von 43 bis 45 % beim Vergleich von errechneter und beanspruchter Startgutschrift). Der juristische Unterschied liegt nur im Geburtsjahrgang und im Zeitpunkt des Versorgungsfalls. Der Kläger (Jahrgang 1937) war bereits seit 1.9.1997 im Ruhestand und somit zum Zeitpunkt des Systemwechsels 2001/02 Bestands- bzw. Versorgungsrentner. Ähnlich liegt der Fall bei der Klägerin (Jahrgang 1953), die seit dem 1.4.2001 im Ruhestand ist.

Die drei wiederverheirateten Witwer der Startgutschriften-Arge waren hingegen zur Jahreswende 2001/2002 noch „Rentenanwärter“, entweder als rentenferne Pflichtversicherte (Jahrgang 1947) oder als rentennahe Pflichtversicherte (Jahrgänge 1940 und 1945). Daher erhielten sie nur einen Rentenanwartschaftsbetrag (sog. Startgutschrift), der mit den Rechengrößen am Bewertungsstichtag 31.12.2001 festgeschrieben und in das neue Punktemodell transferiert wurde.

Nach § 78 Abs. 2 VBLS n.F. zählt der Familienstand zum 31.12.2001 zu den „Rechengrößen“. Wer an diesem Bewertungsstichtag beispielsweise verwitwet und ohne kindergeldberechtigte Kinder war, wurde von der VBL in Steuerklasse I/0 eingestuft. Daran änderte auch das sog. „**Gnadensplitting**“ nichts, wonach Witwer und Witwen im Todesjahr ihres Ehegatten sowie im Folgejahr steuerlich in III/0 eingeordnet werden. Dieses steuerliche „Gnadensplitting“ verwandelt sich bei den genannten Witwern in eine „Rentenstrafe“. Infolge des Festschreibeeffekts der Lohnsteuerklasse I/0 auf den Bewertungsstichtag 31.12.2001 werden die beiden wiederverheirateten Witwer bei der Berechnung der Startgutschrift so behandelt, als wären sie immer alleinstehend gewesen. Damit tappen beide Witwer unverschuldet in die sog. „**Silvesterfalle**“.

Die hohen finanziellen Verluste gegenüber am 31.12.2001 Verheirateten ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Fälle	SG jetzt 4)	SG fiktiv 5)	Diff. 6)	Verlust 7)	Zuschlag 8)
Fall 1 1)	373 €	692 €	319 €	46 %	86 %
Fall 2 2)	814 €	1.502 €	688 €	46 %	85 %
Fall 3 3)	897 €	1.537 €	640 €	42 %	71 %

- 1) Jahrgang 1947, rentenfern, Steuerklasse I am 31.12.2001, in Rente ab 2012 nach rund 39 Pflichtversicherungsjahren
- 2) Jahrgang 1945, rentennah, Steuerklasse I am 31.12.2001, in Rente ab 2006 nach rund 38 Pflichtversicherungsjahren
- 3) Jahrgang 1940, rentennah, Steuerklasse I am 31.12.2001, in Rente ab 2005 nach knapp 40 Pflichtversicherungsjahren
- 4) SG jetzt = Startgutschrift nach Steuerklasse I
- 5) SG fiktiv = Startgutschrift nach Steuerklasse III
- 6) Diff. = Differenz zwischen SG fiktiv und SG jetzt
- 7) Verlust = Differenz in % der fiktiven Startgutschrift nach Steuerklasse III
- 8) Zuschlag = Differenz in % der jetzigen Steuergutschrift nach Steuerklasse I

Die monatlichen Verluste infolge des Festschreibeeffekts der Steuerklasse I/0 betragen somit 42 bis 46 % der Startgutschrift für Verheiratete mit Steuerklasse III/0. Mit anderen Worten: Die wiederverheirateten Witwer verlieren fast die Hälfte der für Verheiratete berechneten Startgutschrift, und dies lebenslang. In Prozent der jetzigen Startgutschrift für Alleinstehende wird ihnen ein Zuschlag von 71 bis 86 % vorenthalten.

Diese Halbierung der Startgutschrift ist bei rentenfernen Versicherten mit monatlichen Bruttogehältern zwischen 4.400 und 5.000 Euro in 2001 geradezu vorprogrammiert, sofern es sich um langgediente Alleinstehende wie im Fall 1 mit rund 30 und mehr Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 handelt. Doch auch bei rentennahen Versicherten wie im Fall 2 kommt es zu dem Halbierungseffekt. Dass die absoluten Beträge in diesem Fall höher liegen im Vergleich zum Fall 1, hängt mit dem deutlich höheren Einkommen und der größeren Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 zusammen.

Der ehemals Rentennahe im Fall 2 (Jahrgang 1945) ist bereits vorzeitig im Ruhestand und bezieht ab 1.2.2006 eine VBL-Zusatzrente mit einem Rentenabschlag von 10,8 %. Der ebenfalls der Startgutschriften-Arge angehörende, rentennahe und wiederverheiratete Witwer im Fall 3 (Jahrgang 1940, Rentenbeginn 1.3.2005 nach knapp 40 Pflichtversicherungsjahren) war am 31.12.2001 noch verwitwet, heiratete aber 40 Tage später am 9.2.2002. Dies soll ihm lebenslang 640 € weniger an monatlicher Zusatzrente „kosten“.

Schon im Urteil des OLG Karlsruhe vom 15.7.2007 ([Az. 12 U 79/09](#)) findet sich ein Hinweis auf die Übergangsregelungen nach §§ 78 Abs. 2 Satz 1 und 79 VBLs n.F. für rentenferne und rentennahe Pflichtversicherte. Die Tarifpartner hätten eine „Festschreibung der Anwartschaften zum Umstellungsstichtag“ vorsehen dürfen, „wenn und soweit damit **nicht unverhältnismäßig in erdiente Besitzstände** eingegriffen wurde“. Der logisch richtige Umkehrschluss könnte lauten: Eine Festschreibung kann nicht erfolgen, wenn unverhältnismäßig in Besitzstände eingegriffen wird.

Laut OLG Karlsruhe müsse - abgesehen von **besonderen Härtefällen** - die Gefahr hingenommen werden, dass das fiktive Nettoarbeitsentgelt einer Versicherten anhand der Lohnsteuerklasse I/0 zu berechnen sei, während der Berechnung der Versorgungsrente nach alter VBL-Satzung „wegen späterer Eheschließung die günstigere Lohnsteuerklasse III/0 zugrunde gelegt werden müsse“. Es wäre somit rechtlich zu prüfen, ob es sich bei den wiederverheirateten Witwern um besondere Härtefälle handelt.

Die neue Satzung der VBL weicht ganz wesentlich von § 41 Abs. 2c i.V. mit § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLs a.F. ab, wonach eine nach dem Rentenbeginn erfolgte Heirat auf Antrag des Versorgungsrentners zu berücksichtigen ist. Die **Aufhebung des § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLs a.F.** durch die neue VBL-Satzung benachteiligt am 31.12.2001 Alleinstehende, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben, in besonderem Maße. Dazu zählen insgesamt folgende Personengruppen:

- am 31.12.2001 Verwitwete, die nach dem 31.12.2001 wieder geheiratet haben („wiederverheiratete Witwer“)
- am 31.12.2001 Geschiedene, die nach dem 31.12.2001 wieder geheiratet haben („wiederverheiratete Geschiedene“)
- am 31.12.2001 Alleinstehende, die nach dem 31.12.2001 geheiratet haben („später Verheiratete“)
- am 31.12.2001 Alleinstehende mit nicht kindergeldberechtigten Kindern, bei denen die Kindergeldberechtigung nach dem 31.12.2001 wieder eintritt („später Kindergeldberechtigte“, zum Beispiel studierende Kinder nach Abschluss des Wehr- bzw. Zivildienstes oder Geburt eines Kindes nach dem 31.12.2001).

Man könnte alle genannten vier Fallgruppen als Härtefälle bezeichnen. Mit ziemlicher Sicherheit handelt es sich aber bei den oben erwähnten drei „wiederverheirateten Witwern“ um **ganz besondere Härtefälle**, da diese beiden Witwer in mehr als 90 bis 94 % ihres gesamten Berufslebens verheiratet und zum 31.12.2001 schicksalsbedingt verwitwet waren.

Den Verfassern ist ein weiterer Fall bekannt, in dem die Witwerzeit sogar nur 9 Monate dauerte (von April 2001 bis Januar 2002). Der wiederverheiratete

Witwer war 36 Jahre mit seiner ersten Ehefrau verheiratet und heiratete nur einige Tage nach dem 31.12.2001 wieder. In diesem Fall läuft bereits eine Verfassungsbeschwerde wegen Verstoßes gegen Artikel 6 des Grundgesetzes, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates stehen.

Die Festschreibung der Rentenanwartschaften (Startgutschriften) zum 31.12.2001 bezieht sich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F. auch auf den Familienstand und damit die Lohnsteuerklasse zum 31.12.2001.

In der gesetzgeberischen Praxis sind zwar **Stichtagsregelungen** üblich, um klare Festlegungen zu treffen. Ein solcher Stichtag ist beispielsweise der 1.1.2007 bei der Einführung des Elterngeldes. In diesem Falle kommt es allein auf das Geburtsdatum des Kindes an. Eltern bekommen nur für die Kinder Elterngeld, die ab dem 1.1.2007 geboren werden.

Weitere Beispiele für Stichtagsregelungen sind auch im Zusatzversorgungsrecht wie zum Beispiel dem Altersvorsorgetarifvertrag vom 1.3.2002 selbst zu finden. So markiert der Jahreswechsel 31.12.2001/1.1.2002 nicht nur den Wechsel von DM auf Euro, sondern auch den Wechsel vom alten Nettogesamtversorgungssystem (bis zum 31.12.2001) zum neuen Punktemodell (ab 1.1.2002). Zudem wird zwischen „Bestandsrentnern“, die am 31.12.2001 bereits in Rente waren, und „Rentenanwärtern“, die am 31.12.2001 schon und ab 1.1.2002 noch pflichtversichert waren, unterschieden.

Schließlich wird noch zwischen „rentennahen Jahrgängen“ und „rentenfernen Jahrgängen“ in Abhängigkeit vom Stichtag differenziert. Wer am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, gilt als „rentenfern“. Alle anderen gelten als „rentennah“.

Alle genannten Stichtagsregelungen stellen auf einen **Zeitpunkt** ab, der nicht veränderbar ist. Um solche nicht veränderbaren Zeitpunkte handelt es sich typischerweise bei Geburts-, Heirats- oder Todestagen oder bei Kalendertagen.

Von diesen „echten“ Stichtagen als unveränderbare Zeitpunkte sind aber **Zeiträume** bzw. Phasen zu unterscheiden, die jederzeit veränderbar sind. Beispiele für veränderbare Zeiträume sind der Familienstand (z.B. Dauer einer Ehe und Ehezeit beim Versorgungsausgleich) oder die Lebensarbeitszeit (z.B. bis zum Rentenbeginn noch veränderbare Dienstzeit eines Beamten oder Beschäftigten im öffentlichen Dienst). Der Familienstand kann logischerweise auch nicht als „unechter“ Stichtag gelten, da er länger als 1 Tag dauert, in der Regel über mehrere Jahre gleich bleibt und jederzeit geändert werden kann.

In der schriftlichen Begründung des BGH-Urteils vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) ist abwechselnd von „Bewertungsstichtag“, „Festschreibeeffekt“ und „Veränderungssperre“ die Rede, wenn die Rechengrößen (z.B. Lohnsteuerklasse) zum 31.12.2001 genannt werden. Für den Familienstand kann es nach Meinung der Verfasser, wenn überhaupt, nur einen

Bewertungstichtag in analoger Form zur Regelung in der alten VBL-Satzung geben (Familienstand zum Rentenbeginn bzw. veränderter Familienstand durch z.B. Heirat nach Rentenbeginn).

Der vom BGH neu geprägte Begriff der „**Veränderungssperre**“ führt völlig in die Irre. Üblicherweise versteht man unter der Veränderungssperre eine Nichtdurchführung von Bauvorhaben nach Aufstellung eines Bebauungsplans (siehe § 14 BauGB). Diese Sperre wird von der Gemeinde nach § 16 BauGB als Satzung beschlossen.

3. Akt: unzureichender Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG,

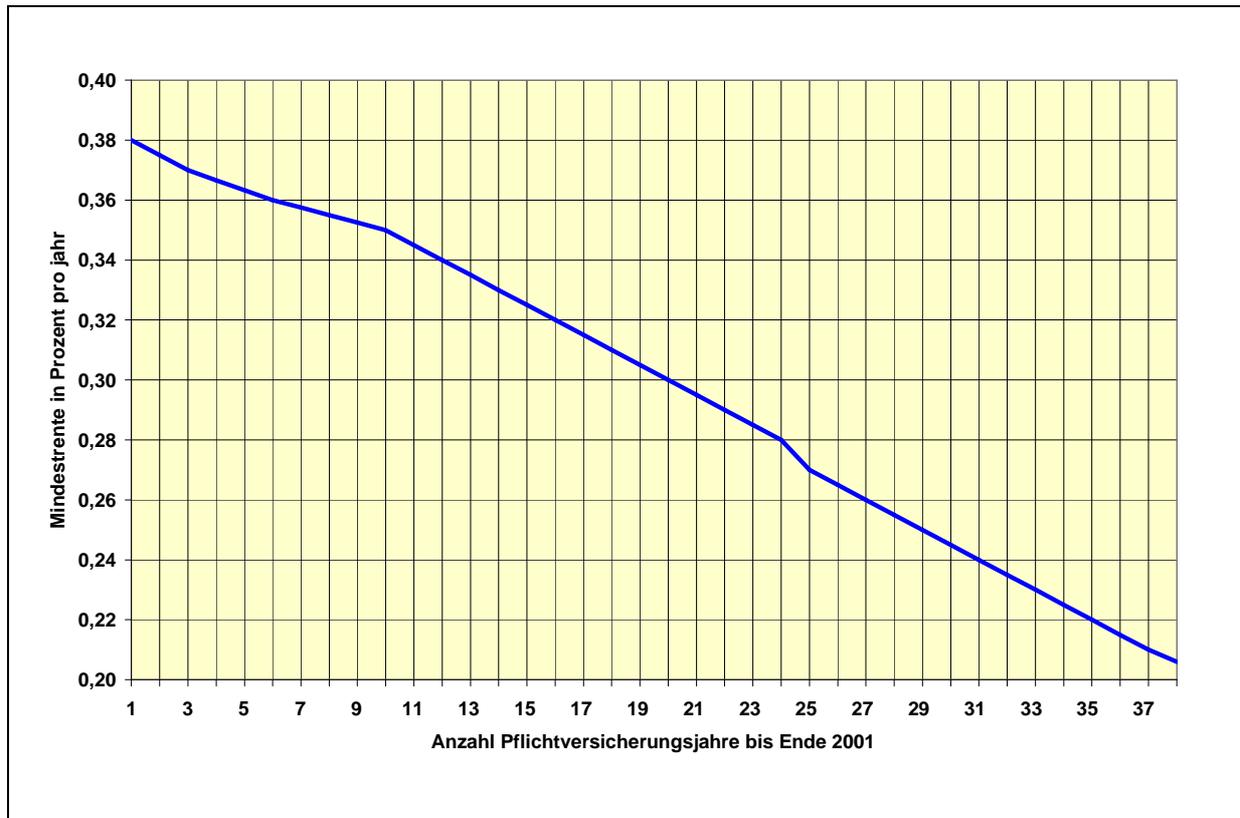
Die weitaus meisten alleinstehenden Rentnern erhalten ihre Startgutschrift gar nicht nach dem Formelbetrag berechnet, sondern nach den beiden Untergrenzen (Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. 37 Abs. 3 VBLS n.F.). Insbesondere ältere, alleinstehende und langdienende Rentner mit mehr als 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 werden durch den Ansatz der **Mindestbetrag** benachteiligt. Wie die folgende Grafik zeigt, sinkt der Mindestbetrag in Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr mit der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre. Es gilt die Regel „Je mehr Jahre, desto geringer die Mindestrente“ oder – krasser formuliert - „Je länger gedient, desto schlechter bedient“.

Die Benachteiligung der älteren gegenüber den jüngeren Rentnern, vor allem bei „Langdienern“ mit einer hohen Anzahl von Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001, wird aus der nächsten Grafik ersichtlich.

Die Ursache für diese zunächst völlig widersprüchliche Folge liegt in der Berechnungsweise des Mindestbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG. Bei dieser sog. einfachen Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F. werden 0,375 % des jeweiligen Monatsentgelts in den bis Ende 2001 vergangenen Pflichtversicherungsjahren zugrunde gelegt. Da die „historischen“ Entgelte deutlich unter dem Entgelt im Jahr 2001 lagen, sinkt die Mindestrente in Prozent des Entgelts von 2001 mit der steigenden Anzahl von Pflichtversicherungsjahren.

Die der nächsten Grafik zugrunde liegende Berechnung haben die Verfasser anhand der tariflichen Entgeltentwicklung im öffentlichen Dienst für die Jahre bis 2001 durchgeführt. Im konkreten Fall kann die tatsächliche Entwicklung des individuellen Gehalts davon abweichen. So erklärt es sich, dass der Mindestbetrag bei alleinstehenden Rentnern mit rund 33 Pflichtversicherungsjahren sogar auf 0,22 % und bei 29 Jahren auf 0,24 % pro Jahr abfällt.

Grafik: „Je mehr Jahre, desto geringer die Mindestrente in Prozent pro Jahr“



Insgesamt gibt es bei der Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Pflichtversicherte sogar drei **Berechnungsverfahren**:

- pauschale **Grundformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG** (pro Jahr 2,25 % der Voll-Leistung, die sich aus der Differenz zwischen höchstmöglicher Nettogesamtversorgung und gesetzlicher Rente nach dem Näherungsverfahren ergibt, siehe 1. Akt und erste Grafik)
- **Mindestbetrag nach Entgelten bzw. Beiträgen gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** (sog. einfache Versicherungsrente, die sich aus 0,375 % der monatlichen Entgelte in der Vergangenheit errechnet, siehe obige Grafik und 3. Akt)
- **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F.** (sog. Härtefallregelung in Höhe von 7,36 Euro pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung, falls mindestens 20 volle Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 vorliegen, siehe nachfolgender 4. Akt).

Bei einem Mitglied der Startgutschriften-Arge (Jahrgang 1948, Steuerklasse I, bis zum 31.12.2001 rund 33 erreichte Pflichtversicherungsjahre, gesamtversorgungsfähiges Entgelt rund 3.430 €) sehen die Zahlen laut Startgutschrift-Berechnung der VBL wie folgt aus:

- Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG: 176,74 €
- Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG: **245,71 €**
- Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.: 235,52 €

Dass der Mindestbetrag in Höhe von 245,71 € im Wege der Günstigerprüfung von der VBL als Startgutschrift zum 31.12.2001 festgesetzt wurde, erscheint nur auf den ersten Blick positiv. Berechnet man die Startgutschrift in Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr, kommt als Ergebnis nur **0,219 % p.a.** heraus. Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG müsste um mehr als 39 % steigen, um den Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG zu übertreffen. Dies ist aber völlig unwahrscheinlich.

Fazit:

Auch der Ansatz des Mindestbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG ist unzureichend. In diesem Fall verliert der Betroffene mehr als 45 % gegenüber der früheren Mindestversorgung in Höhe von 0,4 % p.a.

Wie die Urteile der Landgerichte, der Oberlandesgerichte und des Bundesgerichtshofs zeigen, ging es in allen Verfahren fast ausschließlich um die Berechnungsformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Berechnungen der Verfasser in verschiedenen Studien zeigen aber, dass dieser „Formelbetrag“ bei Alleinstehenden bis auf 0,14 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr absinkt. Die Kürzung würde bei älteren, alleinstehenden Rentnern mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt in Höhe von 3.200 € im Jahr 2001 gegenüber der „0,4-Prozent-Regel“ sogar 65 % betragen, wenn es nicht die zusätzlichen Untergrenzen nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (Mindestbetrag) und nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. (Mindeststartgutschrift, nur anwendbar bei mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) gäbe.

Die VBL hat jeweils diese zwei bzw. drei Werte nach dem oben genannten Berechnungsverfahren ermittelt und dabei den jeweils höheren Wert im Wege der **Günstigerprüfung** als Startgutschrift festgelegt.

Bei den älteren, alleinstehenden Rentnern mit Steuerklasse I stellt sich meist der **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG als der jeweils höhere Wert heraus. Die **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. (siehe nachfolgender 4. Akt) erweist sich bei Geringverdienern bis zu 2.400 € mit mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 als der jeweils höchste der drei

Vergleichswerte. Auch bei alleinstehenden Normalverdienern bis zu 2.900 € mit mindestens 30 Pflichtversicherungsjahren liegt die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. noch über dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 und dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG.

Die Ergebnisse aus vielen Originalfällen lassen den Schluss zu, dass nur in 20 % aller Startgutschrift-Berechnungen für ältere, alleinstehende Rentenerne der Formelbetrag nach 18 Abs. Nr. 1 BetrAVG der jeweils höchste Wert war und damit als Startgutschrift von der VBL festgelegt wurde.

In 50 bis 60 % der Originalfälle liegt der Mindestbetrag nach § 18 Abs. Nr. 1 BetrAVG am höchsten und in 20 bis 30 % der Fälle die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 2 VBLS n.F (siehe 4. Akt).

4. Akt: unzureichende Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F.

Die Regelung über die **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV lautet:

„Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird“,

Diese Sonderregelung unter der Paragrafen-Überschrift „Soziale Komponenten“ betrifft also nur rentenferne bzw. rentennahe Pflichtversicherte sowie am 1.1.2002 beitragsfrei Versicherte, die zum 1.1.2002 bereits 20 Pflichtversicherungsjahre erreicht hatten.

Bei Vollzeitbeschäftigung wird pro vollem Pflichtversicherungsjahr eine Mindeststartgutschrift von 7,36 € festgelegt, da die 1,84 Versorgungspunkte mit dem einheitlichen Messbetrag von 4 € multipliziert werden können. Lag jedoch bis zum 31.12.2001 auch Teilzeitbeschäftigung vor, wird – vereinfacht gesagt – die Mindeststartgutschrift von 7,36 € pro vollem Pflichtversicherungsjahr mit dem unter 1,0 liegenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert. Beispiel: Bei einem Gesamtbeschäftigungsquotienten von 0,75 errechnet sich eine Mindeststartgutschrift von 5,52 € (= 7,36 € x 0,75).

Die folgende Tabelle weist die Mindeststartgutschriften bei Vollzeitbeschäftigung in Prozent der Gesamtversorgungsfähigen Entgelte in der Spanne zwischen 1.840 € (Geringverdiener) und 3.680 € (Höherverdiener) aus:

gesamtversorgungsfähiges Entgelt*	Mindeststartgutschrift in % p.a.**
1.840 €	0,40 %
2.000 €	0,37 %
2.100 €	0,35 %
2.200 €	0,33%
2.300 €	0,32 %
2.400 €	0,31 %
2.500 €	0,29 %
2.600 €	0,28 %
2.700 €	0,26 %
2.800 €	0,26 %
2.900 €	0,25 %
3.000 €	0,25 %
3.100 €	0,24 %
3.200 €	0,23 %
3.300 €	0,22 %
3.400 €	0,22 %
3.500 €	0,21 %
3.600 €	0,20 %
3.680 €	0,20 %

*) gesamtversorgungsfähiges Entgelt in € zum 31.12.2001

***) Mindeststartgutschrift von 7,36 € pro Pflichtversicherungsjahr in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts, also $7,36 \times 100 / \text{gesamtversorgungsfähiges Entgelt}$

Nur bei einem Geringverdienst von 1.840 € und einem Höherverdienst von 3.680 € liegt die Mindeststartgutschrift exakt auf der Höhe der früheren Mindestversicherungsrenten von 0,4 % p.a. Da alleinstehende Rentenferne mit Steuerklasse I und Durchschnitts- und Höherverdienst laut Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG typischerweise deutlich unter 0,4 % p.a. liegen (siehe 1. Akt), wird bei ihnen im Fall von mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 die Mindeststartgutschrift relativ häufig über diesem Formelbetrag liegen. Nach der Günstigerprüfung wird dann die Mindeststartgutschrift als höhere Startgutschrift festgelegt, sofern nicht der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG (siehe 2. Akt) diese Mindeststartgutschrift übersteigt.

Der Fall des dem BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) zugrunde liegenden alleinstehenden Rentenfernen mit Steuerklasse I (zugleich Mitglied der Startgutschriften-Arge) ist dafür nur ein typisches Beispiel:

- Jahrgang 1951, knapp 34 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001, gesamtversorgungsfähiges Entgelt rund 3.118 €
- Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG: 150,65 €
- Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG: 232,70 €
- Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.: **242,88 €**

In diesem Fall wurde die Mindeststartgutschrift in Höhe von 242,88 € (= 7,36 € x 33 volle Pflichtversicherungsjahre) als günstigster der drei genannten Werte festgelegt. Auch in diesem Fall lag aber die Startgutschrift in Prozent des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Jahr mit **0,23 % p.a.** auf einem sehr niedrigen Niveau. Der betroffene Rentenerne mit Steuerklasse I verliert knapp 43 % gegenüber der früheren Mindestversicherungsrente von 0,4 % p.a. Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG müsste sogar um über 61 % steigen, um die Mindeststartgutschrift zu übertreffen und damit zu einer höheren Startgutschrift zu führen.

Die Auswertung von 18 Fällen zu Startgutschrift-Berechnungen für ältere, alleinstehende Rentenerne mit Steuerklasse I anhand einer Übersicht im Urteil des Landgerichts Karlsruhe vom 18.6.2004 ([Az. 6 O 114/03](#), Seiten 26-31) zeigt, dass in immerhin jedem dritten Fall die Mindeststartgutschrift der jeweils höchste der drei möglichen Werte (Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder Mindeststartgutschrift) war. In nur 2 von 18 Fällen wurde die Startgutschrift mit Sicherheit vom Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt. Ob in den übrigen 10 Fällen der Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG der höchste Wert war oder der Formelbetrag, kann auf Grund fehlender Angaben über die Höhe des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts und/oder der Anzahl der Pflichtversicherungsjahre nicht eindeutig geklärt werden.

5. Akt: fehlende Zuschläge für ältere Rentenerne mit Steuerklasse I nach der Neuregelung vom 30.5.2011

Bei alleinstehenden, älteren Rentenernen mit Steuerklasse I liegt der nach unterschiedlichen Verfahren bestimmte **Mindestwert** in aller Regel über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, so dass die bisherige Startgutschrift identisch mit diesem Mindestwert ist. Wenn nun der durch einen Zuschlag erhöhte Formelbetrag immer noch unter dem Mindestwert liegt, gibt es überhaupt keinen Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift.

Dies wird so gut wie immer auf alleinstehende Pflichtversicherte in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse zutreffen, für die nach § 73 Abs. 1 der jeweiligen Kasse auch bei rentenernen Jahrgängen noch die **Mindestversicherungsrente** in Höhe von 0,4 % des Gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr gewährt wird. Der Grund ist einfach: Der alte Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegt für Gesamtversorgungsfähige Entgelte zwischen 2.000 und 4.800 € bei höchstens 0,29 % p.a. Für Entgelte zwischen 3.000 und 3.200 € sinkt er sogar auf 0,14 % p.a. ab. Da der Zuschlag auf den Formelbetrag maximal 25 % ausmacht, kann die Mindestversicherungsrente von 0,4 % p.a. nie erreicht werden.

Für alleinstehende Rentenferne, die keiner kirchlichen Zusatzversorgungskasse angehören, gibt es die Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 % p.a. bekanntlich nicht mehr. Stattdessen besteht nur Anspruch auf den deutlich niedrigeren **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, der zwischen 0,24 % bei 30 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis zum 31.12.2001 und 0,38 % bei nur einem erreichten Pflichtversicherungsjahr liegt. Es gilt die Regel: Je mehr Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 erreicht werden, desto niedriger liegt der Mindestbetrag in % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts p.a. (siehe 3. Akt).

Da es einen Zuschlag grundsätzlich nur bei weniger als 40 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren geben und der erste rentenferne Jahrgang 1947 daher nur auf weniger als 30 Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001 kommen kann, sind Berechnungen des Mindestbetrags für mehr als 30 erreichte Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 entbehrlich.

Der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG in Höhe von 0,19 % p.a. müsste schon um 25 % steigen, damit der geringste Mindestbetrag von 0,24 % p.a. annähernd erreicht würde. Somit scheiden alle Alleinstehenden mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 2.700 und 3.800 € von vornherein aus, da der Formelbetrag in dieser Entgeltgruppe zwischen 0,14 und 0,19 % p.a. liegt.

In aller Regel werden auch alle anderen älteren, alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.800 bis zu 4.500 € von einem Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift ausgeschlossen, da der Formelbetrag bis 4.500 € Entgelt nur 0,24 % p.a. ausmacht und nur in absoluten Ausnahmefällen der niedrige Mindestbetrag von ebenfalls 0,24 % p.a. erreicht wird. Meist wird der Mindestwert deutlich höher liegen bei 0,30 % p.a. und mehr. Dann könnte aber selbst ein Zuschlag auf den alten Formelbetrag in Höhe von 24 % diesen Mindestbetrag nicht übertreffen.

Es gibt bekanntlich noch einen weiteren Mindestwert in Form der **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 2 ATV bzw. gleichlautend beispielsweise in § 37 Abs. 3 VBL n.F. (siehe 4. Akt). Danach erhalten Beschäftigte, die am 31.12.2001 bereits 20 Jahre pflichtversichert waren, mindestens 7,36 € für jedes volle Pflichtversicherungsjahr gutgeschrieben, beispielsweise 184 € für 25 volle Pflichtversicherungsjahre bei Vollzeitbeschäftigung. Wenn nun der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG auch nach Anhebung unter dieser Mindeststartgutschrift verbleibt, gibt es keinen Zuschlag. Beispiel: Bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 2.600 € liegt der alte Formelbetrag nur bei 0,20 % p.a. Selbst ein Zuschlag von 24 % auf diesen Formelbetrag führt aber nur zu knapp 0,25 % p.a. Die Mindeststartgutschrift von 7,36 € liegt aber mit 0,28 % p.a. des gesamtversorgungsfähigen Entgelts von 2.600 € deutlich darüber, so dass es keinen Zuschlag auf die Startgutschrift gibt. Die Mindeststartgutschrift dürfte in

diesem Fall auch den Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG noch geringfügig übersteigen.

Fazit:

Auch wenn ein Zuschlag auf den alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG erfolgt, führt dies bei den allermeisten Alleinstehenden zu keiner Erhöhung der alten Startgutschrift, da der neue Formelbetrag weiterhin unter den Mindestwerten (**Mindestversorgungsrente** bei kirchlichen Zusatzversorgungskassen, Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 1 ATV) liegt.

Kurios: Ausgerechnet die älteren, alleinstehenden Rentenfernen, bei denen die Rentenkürzung durch eine niedrige Startgutschrift besonders hoch ausfällt (siehe VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen“ von März 2009)¹, sind von einem Zuschlag auf ihre Startgutschrift in fast allen Fällen ausgeschlossen. Die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion vertuschen diesen Sachverhalt dadurch, dass sie keine Mindestwerte angeben und demzufolge eine Erhöhung der bisherigen Startgutschrift vortäuschen (siehe noch folgender Akt 6).

Nur bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von mehr als 4.500 € wird die bisherige Startgutschrift mit Sicherheit durch den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt. Kommt es daher in diesem Fall zu einem Zuschlag auf diesen alten Formelbetrag, erhöht sich zwangsläufig auch die Startgutschrift.

Am 31.12.2001 alleinstehende bzw. alleinerziehende Rentenferne mit fiktiver Lohnsteuerklasse I/0 haben in fast allen Fällen auch dann nichts von der Nachbesserung laut TdL-Vergleichsmodell und Tarifeinigung vom 30.5.2011, wenn man das Fallbeispiel des BGH zugrunde legt.

Zwar errechnet sich im Fallbeispiel des BGH (Jahrgang 1947 mit 26/37 Pflichtversicherungsjahren) bei am 31.12.2001 verheirateten Rentenfernen ein Zuschlag von 4,27 % auf den alten Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG. Da aber der um 4,27 % erhöhte Formelbetrag bei allen alleinstehenden Rentenfernen mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 4.500 € im Jahr 2001 immer unter dem bisherigen **Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG** und unter der **Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV** bleibt, erhöht sich die bisherige Startgutschrift nicht.

Begründung:

Bei gesamtversorgungsfähigen Entgelten zwischen 3.000 und 4.500 € liegt der **alte Formelbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG nur zwischen 0,14 % und

¹ <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Rentenkuerzung.pdf>

0,24 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr, nach Erhöhung um 4,27 % also bei 0,15 % bis 0,25 % p.a. Der **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG liegt aber im Fallbeispiel mit 26 erreichten Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 immer über 0,25 % p.a. (VSZ-Gutachten „Rentenkürzungen für ältere, alleinstehende Rentenerne“ [Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.] , Seite 23).

Die Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV (7,36 € pro volles Pflichtversicherungsjahr bei mindestens 20 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001) macht 0,245 % p.a. bei einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt von 3.000 € aus und liegt damit deutlich über dem auf 0,15 % p.a. erhöhten Formelbetrag bei gleichem Entgelt.

Fazit:

Da der im Fallbeispiel des BGH nach der Tarifeinigung um 4,27 % erhöhte Formelbetrag für alleinstehende Rentenerne mit einem gesamtversorgungsfähigen Entgelt zwischen 3.000 und 4.500 € immer unter der bisherigen Startgutschrift liegt, kommt es zu keiner Nachbesserung für diese Gruppe der Rentenernen. Gerade aber diese Einkommensgruppe wird zu den Arbeitnehmern mit längeren Ausbildungszeiten zählen (insbes. Akademiker).

6. Akt: Falschberechnung der Gewerkschaften

Die Gewerkschaften ver.di und dbb tarifunion haben 5 Beispielberechnungen zu den finanziellen Auswirkungen der Tarifeinigung vom 30.5.2011 über die Startgutschriften für rentenerne Pflichtversicherte erstellt^{2,3}). In den drei Beispielen 2, 3 und 5 werden am 31.12.2001 alleinstehende Rentenerne mit Steuerklasse I unterstellt. Die verheirateten Rentenernen mit Steuerklasse III kommen in den Beispielen 1 und 4 vor.

Die bisherige Startgutschrift war im Beispiel 3 ursprünglich von der dbb tarifunion berechnet worden, da man die **Mindeststartgutschrift** nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBL n.F. nicht berücksichtigt hatte. Im Beispiel 2 liegt aber weiterhin eine Falschberechnung vor, da der **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG nicht angegeben wurde, der in diesem Berechnungsbeispiel deutlich über dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG und der im Beispiel angegebenen bisherigen Startgutschrift liegt.

Die bisherige Startgutschrift im Beispiel 5 ist mit Sicherheit falsch berechnet, da sie mit nur 0,2 % des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr viel zu niedrig ausfällt. Auch hier wurde der **Mindestbetrag** nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG, der ganz erheblich über der gleich gebliebenen Startgutschrift liegt, nicht berücksichtigt.

² http://www.tarifunion.dbb.de/nachrichten/archiv_2011/110609_zusatzversorgung.html

³ http://www.startgutschriften-arge.de/11/verdi_vergleichsberechnungen_2011.pdf

Es kann kein Zufall sein, dass die Berechnungsfehler ausgerechnet die Beispiele 2, 3 und 5 für alleinstehende Rentenferne mit Steuerklasse I betreffen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit haben die Gewerkschaften bis heute nicht die Berechnungsmethode der VBL (Günstigerprüfung durch Vergleich von Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG und Mindeststartgutschrift nach § 9 Abs. 3 ATV bzw. § 37 Abs. 3 VBLS n.F.) durchschaut. Ganz offensichtlich sind die ebenfalls – in einem ganz anderen Sinne – in die „Alleinstehenden-Falle“ getappt (siehe ⁴)).

Eine gute Hilfe für die richtige Berechnung der bisherigen Startgutschrift bietet im Übrigen der bereits im Jahr 2007 von Finanzmathematiker Werner Siepe entwickelte **Startgutschriftrechner** (siehe [Hallo Friedmar! URL dazu angeben!](#)). Hätten die Gewerkschaften bzw. die Ersteller der von den Gewerkschaften verbreiteten Beispielrechnungen diesen seit vier Jahren frei zugänglichen Startgutschriftrechner bedient, wären ihnen die Denk- und Rechenfehler in den Berechnungsbeispielen 2, 3 und 5 nicht passiert.

Schlussbemerkungen

Der siebenköpfigen Startgutschriften-Arge gehören vier rentenferne und rentennahe Pflichtversicherte an, die am 31.12.2001 alleinstehend mit Steuerklasse I waren und wiederverheiratet sind. In drei Fällen handelt es sich um wiederverheiratete Witwer (einer rentenfern mit Jahrgang 1947, zwei rentennah mit Jahrgang 1940 oder 1945) und in einem Fall um einen wiederverheirateten Ex-Geschiedenen. Aufgrund der besonderen Konstellation mit sehr hohen Verlusten von fast 50 % der bisherigen Startgutschrift nach Steuerklasse I könnte es sich durchaus um **besondere Härtefälle** handeln.

Der BGH hat zwar im Urteil vom 15.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) den sog. Festschreibeeffekt der Steuerklasse I zum 31.12.2001 (auch als „Veränderungssperre“ bezeichnet) bestätigt, jedoch keine Stellung zu besonderen Härtefällen genommen.

Die Tarifvertragsparteien fühlen sich sicher, dass das Stichtagsprinzip 31.12.2001 für die Berechnung der Startgutschriften u.a. in Abhängigkeit von der Steuerklasse weiter hält. Betroffenen, die in die „Alleinstehenden-Falle“ bzw. „Silvester-Falle“ geraten sind, äußern sich Funktionäre gegenüber zuweilen lapidar mit Bemerkungen wie „Pech gehabt“ bzw. „Dumm gelaufen“. Angesichts einer schicksalsbedingten Witwerzeit von „Pech“ oder „Dumm gelaufen“ zu sprechen, ist schon reichlich zynisch.

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Gewerkschaften_rechnen_falsch.pdf

Wiederverheiratete Witwer bzw. Witwen mit einer sog. Veränderungssperre zu belegen, klingt ebenfalls makaber. Überspitzt formuliert hieße das: Die „Nichtdurchführung von Ehevorhaben“ nach dem Tod des Ehepartners wäre nach der VBL-Satzung verboten. Dies würde bedeuten, dass jemand Witwer zu bleiben hätte, wenn er am 31.12.2001 Witwer war.

Der sog. Festschreibeeffekt fördert bei Eheleuten, die beide im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und zu den rentenfernen oder rentennahen Versicherten zählen, besondere Absurditäten zutage. Heiraten zwei ehemals Verwitwete erst im Jahr 2002, verlieren sie beide bis zur Hälfte der für am 31.12.2001 Verheiratete berechneten Startgutschrift. Hätten sie jedoch noch im Jahr 2001 geheiratet, bekämen sie beide das Doppelte der Startgutschriften, die zwei Alleinstehenden am 31.12.2001 berechnet werden.

Die Sicherheit könnte schwinden, wenn künftig auch die höchsten Gerichte (BGH, BVerfG oder EuGH) *zumindest in besonderen Härtefällen* einen Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben gem. § 242 BGB oder gegen das Grundrecht nach Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes („Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung“) sehen.

Könnte der Fall eines wiederverheirateten Witwers, der zu den rentenfernen Jahrgängen zählt, von den Richtern als besonderer Härtefall eingestuft werden? Erste aufschlussreiche Antworten geben die Urteile des Landgerichts Karlsruhe vom 18.6.2004 ([Az. 6 O 114/03](#)) und des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24.11.2005 ([Az. 12 U 260/04](#)), denen dieser Fall zugrunde liegt.

Die Richter am Landgericht Karlsruhe ließen zwar den Umstellungsstichtag 31.12.2001 auch für die Festsetzung der Steuerklasse grundsätzlich gelten. Im speziellen Fall merken sie jedoch auf Seite 43 des Urteils an: „Ob der beim Kläger eingetretene Wechsel der Steuerklasse bis zu seiner Verrentung fort dauern wird, ist ungewiss. Gegebenenfalls mag dann entschieden werden, ob eine unbillige Härte vorliegt und welche Konsequenzen zu ziehen sind (vgl. zum bisherigen Satzungsrecht: §§ 41 Abs. 2c), 56 Abs. 1 S. 4 VBLS a.F.)“. Dies ist ein deutlicher Hinweis auf die **Erhöhung der Versorgungsrente** bei späterer Eheschließung. Auf Seite 45 wird die **„Härtefallprüfung im Verrentungszeitpunkt“** nochmals angesprochen.

Im Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 24.11.2005 ([Az. 12 U 260/04](#)) wird zwar die am Umstellungsstichtag maßgebliche Steuerklasse I grundsätzlich bestätigt. Die Schlechterstellung bei späterer Heirat wird aber zumindest gesehen: „Demnach kann ein Pflichtversicherter, der etwa an diesem Tag noch ledig, bei späterem Eintritt des Versicherungsfalls jedoch verheiratet ist, dadurch schlechter stehen, dass sein fiktives Nettoarbeitsentgelt nicht nach der wesentlich günstigeren Lohnsteuerklasse III/0 berechnet wird“. Und weiter: „Andere Übergangsregelungen vermeiden diese Gefahr, indem stets die

günstigere Steuerklasse III/0 zugrunde gelegt wird (z.B. §§ 97 Abs. 1 Satz 1 b VBLS a.F., § 30d Abs. 1 Satz 2 BetrAVG)“.

Der deutlichste Hinweis auf eine „**besondere Härte**“ findet sich aber im Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 7.12.2006 ([Az. 12 U 91/05](#)). Ein Versicherter - in diesem Fall ein Rentennaher - müsse etwaige Härten, die sich aufgrund einer Änderung der persönlichen Verhältnisse in der Zeit nach dem Umstellungsstichtag bis zum Rentenbeginn ergeben, grundsätzlich hinnehmen, das heißt „abgesehen von einer besonderen Härte im Einzelfall“. Bei der rentennahen Klägerin sah das Oberlandesgericht allerdings keine besondere Härte, weshalb die beklagte VBL „unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gehalten sein könnte, sich hierauf nicht (vollumfänglich) zu berufen“. (siehe Seite 66 des Urteils). Im verhandelten Fall überstieg allerdings die mitgeteilte Betriebsrente die bis zum 31.12.2001 erdiente Anwartschaft.

Auch hier sei wieder wie in dem bereits zitierten Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 5.6.2007 (Az. 12 U 121/08) der Umkehrschluss erlaubt: Falls eine besondere Härte im Einzelfall vorliegt, kann sich die VBL nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht auf die Abschaffung des früheren § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. berufen. Das heißt: Bei einer späteren Eheschließung wäre die Steuerklasse III/0 zugrunde zu legen. Der § 56 Abs. 1 Satz 4 VBLS a.F. bezog sich zwar auf eine Heirat nach Rentenbeginn. Dies könnte aber sinngemäß auch auf eine spätere Heirat nach dem 31.12.2001 bezogen werden.

Der **Grundsatz von Treu und Glauben** bezeichnet „das Verhalten eines redlich und anständig denkenden und handelnden Menschen“. Die Generalklausel von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB verlangt von allen am Rechtsverkehr teilnehmenden Personen, dass sie sich so verhalten, wie es die Verkehrssitte erfordert. Laut www.rechtslexikon-online.de ist diese Klausel ein „Rechtsprinzip, das der Rechtsausübung unter Berücksichtigung herrschender sozialemischer Wertvorstellungen Grenzen setzt“.

Mit den sozialemischen Wertvorstellungen ist die Vorstellung, dass ein wiederverheirateter Witwer gegenüber einem zufällig am 31.12.2001 Verheirateten die Hälfte seiner Zusatzrente verliert, wohl nicht vereinbar. Dies gilt insbesondere, wenn der ehemalige Witwer während 90 bis 94 % seines Berufslebens verheiratet war. Eine drastische Rentenkürzung um fast 50 % ist wider die wirtschaftliche Vernunft und sozial extrem ungerecht.

In den besonderen Härtefällen der „wiederverheirateten Witwer“ könnte auch das Grundrecht nach Art. 6 GG verletzt sein. Wenn die **Ehe unter dem besonderen Schutz des Staates** steht, ist es nicht einzusehen, dass jahrzehntelang Verheiratete bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes massiv benachteiligt werden, weil sie an dem „Zufallsstichtag“ 31.12.2001

schicksalsbedingt verwitwet waren. Es ist sogar denkbar, dass ein Beschäftigter seinen Ehegatten durch einen Unfall- oder Krebstod kurz vor dem 31.12.2001 verloren hat. Selbst wenn der Witwer bzw. die Witwe schon im Jahr 2002 wieder geheiratet hätte, würden er bzw. sie hinsichtlich der Startgutschrift wie ein Alleinstehender mit Steuerklasse I behandelt und müssten daher lebenslang mit einer drastisch gekürzten Zusatzrente leben. Das Prinzip „Einmal alleinstehend, immer alleinstehend“, das der sog. Veränderungssperre laut BGH-Urteil vom 14.11.2007 zugrunde liegt, steht in diametralem Gegensatz zum Schutz von Ehe und Familie.

Wie extrem ungerecht dieses Prinzip ist, zeigt auch der umgekehrte Fall „Einmal verheiratet, immer verheiratet“. Wer als Pflichtversicherter der VBL im Dezember 2001 geheiratet hat und sich im darauffolgenden Jahr 2002 wieder scheiden lässt, wird wie ein Verheirateter mit Steuerklasse III behandelt und genießt eine fast doppelt so hohe Startgutschrift wie ein Witwer, der im Jahr 2002 wieder heiratet. Die kurze Heirat hätte sich zumindest unter dem rein finanziellen Gesichtspunkt einer höheren Zusatzrente gelohnt.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Steuerklassen_Problematik.pdf)